



**Preismodell „KIPFENBERG-FLEXI“
für die Versorgung mit elektrischer Energie
gültig ab 01.01.2016**

(Gültig für alle Stromkunden mit einem entsprechenden Sondervertrag mit dem EVU Markt Kipfenberg.)

KIPFENBERG-FLEXI bleibt das ideale Preismodell für Kunden mit Doppeltarif-Zähler bei einem Stromverbrauch von über 3.500 Kilowattstunden im Jahr.

Damit es sich für Sie lohnt müssen Sie mindestens 55 % Prozent Ihres Stromverbrauchs auf die Nachtstunden oder Wochenende verlagern können.

Der Nebentarif gilt:

werktags in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages,

samstags, von 13.00 bis 24.00 Uhr,

sonn- und feiertags von 0.00 bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages

(es gelten die für Oberbayern festgelegten gesetzlichen Feiertage).

Während allen anderen Zeiten wird der Haupttarif berechnet.

<u>Kipfenberg-Flexi</u>	<u>Preis ohne Umsatzsteuer</u>	<u>Preis mit Umsatzsteuer (19%)</u>
Monatlicher Grundbetrag	8,00 Euro	9,52 Euro
Arbeitspreis/kWh		
Hochtarifzeit (HT)	22,20 Cent	26,42 Cent
Niedertarifzeit (NT)	17,65 Cent	21,00 Cent

Hinweise:

Konzessionsabgabe

Die Preise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an den Markt abgeführt wird. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabeverordnung KAV, Stand 30. Juli 1999) vom 09. Januar 1992 betragen für Stromlieferungen im Rahmen der Schwachlastregelung (NT) 0,61 Cent/kWh (netto) und für sonstige Stromlieferungen (HT) 1,32 Cent/kWh (netto).

Stromsteuer, Abgaben nach EEG, KWKG und EnWG

Die Preise enthalten

- Umlagen aus den Mehrbelastungen durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG): Zuschlag (Stand: 01.01.2016: 0,445 ct/kWh).
- Umlagen aus den Mehrbelastungen durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG). Die Abrechnung erfolgt gemäß dem veröffentlichten einheitlichen EEG-Zuschlages der Übertragungsnetzbetreiber (Stand 01.01.2016: 6,354 ct/kWh).
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG. Zuschlag (Stand: 01.01.2016: 0,237 ct/kWh).
- Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage) (Stand: 01.01.2016: - 0,040 ct/kWh)
- Umlage nach § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten) – entfällt 2016!
- Die Stromsteuer, diese beträgt zzt. 2,05 ct/kWh. Ab dem 01.01.2011 zahlen auch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, die bis 31.12.2010 einen ermäßigten Steuersatz von 1,23 ct/kWh zu zahlen hatten, den vollen Stromsteuersatz von 2,05 ct/kWh. Eine nachträgliche Stromsteuerermäßigung erfolgt auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt, wenn der Entlastungsbetrag den Sockelbetrag von 250,00 € übersteigt.

Netznutzungsentgelte

In den vorstehenden Verbrauchspreisen sind die Netznutzungsentgelte enthalten.

Umsatzsteuer

Die Brutto-Preisangaben enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % (Stand: 01.01.2007).